

853

Aktenzeichen: 7 AZR 590/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Beschluß vom 23. September 1986  
- 7 AZR 590/84 -

I. Arbeitsgericht  
Berlin

Urteil vom 24. Januar 1984  
- 17 Ca 72/83 -

II. Landesarbeitsgericht  
Berlin

Urteil vom 18. September 1984  
- 11 Sa 27/84 -

---

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für die Amtliche Sammlung: | Nein |
| Für die Fachpresse:        | Nein |
| Für das Bundesarchiv:      | Nein |

---

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Revision; Parteirolle

Gesetz:

ZPO § 554 a Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 590/84

-----

11 Sa 27/84 Berlin

B e s c h l u ß

-----

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. September 1986 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. September 1984 - 11 Sa 27/84 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

-2-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

-----

I. Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer von der Beklagten am 24. Mai 1983 zum 30. September 1983 ausgesprochenen ordentlichen Kündigung und die Begründetheit des hilfsweise gestellten Auflösungsantrags der Beklagten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat durch am 9. Oktober 1984 zugestelltes Urteil der Kündigungsschutzklage stattgegeben und den Auflösungsantrag der Beklagten zurückgewiesen.

Am 7. November 1984 ging beim Bundesarbeitsgericht folgende Rechtsmittelschrift des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 5. November 1984 ein:

"Bei Antwort bitte angeben:

w/l

grün-Ev. Kirche in B

././. Bo

In dem Rechtsstreit

Dr. Bo ././. E

- 11 Sa 27/84 -

lege ich namens der Beklagten gegen das am 18.9.84 verkündete, am 9.10.84 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin

R E V I S I O N

ein.

Ich beantrage das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Begründung bleibt einem besonderem Schriftsatz vorbehalten."

Das angefochtene Urteil lag der Revisionsschrift nicht bei, sondern wurde erst auf Anforderung der Geschäftsstelle des Bun-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

-3-

desarbeitsgerichts am 22. November 1984 vom Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eingereicht. Die Akten der Vorinstanzen gingen am 30. November 1984 beim Bundesarbeitsgericht ein.

II. Die Revision ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt wurde.

Die Revisionsschrift vom 5. November 1984 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 553 ZPO), weil sich aus ihr nicht erkennen läßt, für und gegen wen die Revision eingelegt wurde. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und auch des Bundesgerichtshofs muß das Rechtsmittelgericht spätestens bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist Gewißheit darüber haben, wer Rechtsmittelkläger und wer Rechtsmittelbeklagter ist (vgl. z.B. BAG Beschluß vom 4. Juli 1973 - 1 AZB 12/73 - BAG 25, 255 = AP Nr. 20 zu § 518 ZPO; zuletzt BAG Urteil vom 10. April 1986 - 2 AZR 409/85 - unveröffentlicht; BGHZ 65, 114, 115, jeweils m.w.N.).

Diesen Anforderungen entspricht die Revisionsschrift vom 5. November 1984 nicht. Zwar heißt es in ihr, die Revision werde "für die Beklagte" eingelegt. Mangels näherer Angaben in der Revisionsschrift konnte Beklagte jedoch nicht nur die E, sondern auch Dr. Bo sein, sofern es sich hierbei um eine Frau handelte, was nach dem Inhalt der Revisionsschrift möglich war. Auch die übrigen Angaben der Revisionsschrift ließen keine eindeutige Bestimmung der Parteirollen zu. Insbesondere bestätigt auch der angekündigte Antrag nur, daß die beklagte Partei das



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

-4-

Rechtsmittel einlegt, nicht aber gibt er einen Hinweis darauf, wer die beklagte Partei ist. Unergiebig ist auch die Reihenfolge, in der die Parteien aufgeführt waren. Zum einen ist diese Reihenfolge in der Revisionsschrift in unterschiedlicher Weise angegeben; dabei ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit weder aus der angegebenen anwaltlichen Sachbezeichnung, daß der Verfasser der Revisionsschrift gerade die Ev. Kirche vertrete, noch aus der Bezeichnung des Rechtsstreits, daß es sich hierbei um das Rubrum des Landesarbeitsgerichts handele. Zum anderen ist auch rechtlich die angegebene Reihenfolge mangels einer einheitlichen Übung ohne Aussagewert (vgl. z.B. BAG Beschluß vom 18. April 1972 - 1 AZR 73/72 - BAG 24, 233 = AP Nr. 4 zu § 553 ZPO); dem steht auch die angeführte Entscheidung BGHZ 65, 114 nicht entgegen, weil sie sich gerade auf eine für den Bezirk des Oberlandesgerichts München festgestellte Übung bezieht.

Auch die Hinweise der Revisionsklägerin im Schriftsatz vom 1. April 1986 auf weitere Anhaltspunkte dafür, in der Revisionsschrift habe nur sie als "Beklagte" gemeint sein können, rechtfertigen keine andere Entscheidung. Es genügt nicht, daß eine bestimmte Parteirolle aufgrund der dem Gericht bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bekannten Umstände mehr oder weniger wahrscheinlich ist. Vielmehr muß ohne eigene Nachforschungen des Gerichts bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist feststehen, für und gegen wen das Rechtsmittel eingelegt wurde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-5-

III. Die Revision war deshalb gemäß § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)